

Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt

Ein Schutzkonzept zu erstellen, ist im Idealfall Teamarbeit von Jung und Alt!!!



Die Verantwortung für das Schutzkonzept liegt in der Hand derjenigen, die die Rechtsträger der Jugendarbeit in eurem Bezirk sind (Geschäftsführender Vorstand). Sinnvoll ist es, einen Arbeitskreis mit möglichst mindestens fünf Leuten zu bilden.

Sucht euch in eurem Bezirk Personen, die daran mitarbeiten möchten. Gut ist es, wenn sowohl aus dem BdSJ als auch aus dem BHDS-Vorstand Personen an der Arbeitsgruppe teilnehmen. Für einzelne Punkte wie den Verhaltenskodex und die Risikoanalyse befragt gern auch einige Teilnehmer von Veranstaltungen im Bezirk.

In der Datei des Schutzkonzeptes ist schon einiges für euch erarbeitet worden, anderes müsst ihr selbst ergänzen. Hier die Erklärung zu den einzelnen Textfarben:

Schwarzer Text: Texte, die möglichst unverändert ins Schutzkonzept übernommen werden sollten.

Roter, fatter Text: Texte, die individuell ausgefüllt werden müssen wie beispielsweise Namen von zuständigen Personen, entscheidende Gremien, Name des Bezirks, Beschwerdekontakte usw.

Grüner, kursiver Text: Handlungsanweisungen, denen zur Erstellung des Konzeptes nachgegangen werden muss und die als Text vollständig wieder gelöscht werden können.

Für die Erstellung des Schutzkonzeptes empfehlen wir euch sehr, im Vorfeld eine Präventionsschulung zum Thema sexualisierte Gewalt zu besuchen. Diese finden 1-mal jährlich in jedem Landesbezirk statt. Darüber hinaus sind Schulungen innerhalb eures Bezirkes möglich. Fragt dafür im Diözesanbüro nach.

Wenn ihr euer Schutzkonzept erstellt habt, schickt es bitte per Mail an das Diözesanbüro.

Alle Bruderschaften und Bezirke die ein Schutzkonzept geschrieben haben, erhalten als Anerkennung dafür ein Zertifikat vom BdSJ Diözesanverband Münster.

Bei jeglichen Fragen könnt ihr euch im Diözesanbüro und bei den Mitgliedern des Arbeitskreises Institutionelles Schutzkonzept melden:

BdSJ Diözesanbüro
Anna Bagert und Julia Schmitz
Schillerstraße 44a
48155 Münster
Email: referat@bdsj-dvmunester.de
Tel: 0251-62799530
Mobil: 0171-2799006
0171-2799005

Mitglieder des Arbeitskreises:

- André Heinze:
(a.heinze@bdsj-dvmunster.de)
- Tim Winking:
(twinking@otgerus.de)
- André Linke:
(linke-andre@email.de)
- Jens Dyck:
(jens.dyck@iq-mail.de)
- Bernard Heitkamp:
(bernard.heitkamp@krahn-gmbh.de)
- Christina Ruppertsberg:
(c.ruppertsberg@bdsj-dvmuenster.de)

Glossar

Bundeskinderschutzgesetz:

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. In ihm befinden sich auch einige für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit relevante gesetzliche Regelungen.

Bruderschaften:

Mit dem Begriff Bruderschaften meinen wir euren Zusammenschluss des Vereins aus „Alt- und Jungschützen“, sowie allen Zügen, Kompanien etc. Auch die Bürgerschützen unter euch sind damit gemeint.

Diözese:

Ein territorial abgegrenzter kirchlicher Verwaltungsbezirk - Entspricht dem gebräuchlicheren Begriff (Erz-)Bistum.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis:

Gibt Auskunft über bestimmte Vorstrafen und Sexualdelikte. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bekommt ihr beim zuständigen Bürgerbüro gegen Vorlage eines Schreibens. Ein Vordruck findet ihr auf der Homepage des BdSJ Diözesanverbandes Münster.

Grenzverletzung:

Eine Grenzverletzung meint ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten einer anderen Person gegenüber. Die Empfindung darüber, ob eine Grenzverletzung vorliegt, ist sehr individuell und wird von jedem Menschen persönlich unterschiedlich bewertet. Grenzverletzungen sind im Alltag nicht vollständig zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind aber im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person bei dem Gegenüber beispielsweise für die begangene Grenzverletzung entschuldigt, wenn sie sich im Nachhinein darüber bewusst wird.

Prävention:

Alle Maßnahmen die der Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von etwas dienen. Hier natürlich die Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexualisierter Gewalt.

Präventionsordnung:

Verständigung der (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ (wie die

Präventionsordnung offiziell heißt) regelt die Umsetzung der Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossen wurde. An diese Präventionsordnung, die jeweils bistumsweit gilt, ist für alle kirchlichen Träger, die mit jungen Menschen umgehen, verbindlich. In ihr ist auch festgelegt, dass jeder kirchliche Träger ein Institutionelles Schutzkonzept benötigt.

Rechtsträger:

Der Rechtsträger ist die Institution, die die Rechtsgeschäfte eurer Bruderschaft ausübt (geschäftsführender Vorstand).

Sexualisierte Gewalt:

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen und Äußerungen, die einem Kind bzw. einer Frau oder einem Mann aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt beginnt schon beim sexualisierten Gebrauch von Sprache und reicht weiter über sexuelle Belästigung oder Vergewaltigung und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen.

Verhaltenskodex:

Ein Regelkatalog, der festlegt, was im Umgang miteinander innerhalb der Bruderschaft/des Bezirks erlaubt und verboten ist.